

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.05.2005 Nr. 18

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.04.2005	Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland	241
29.04.2005	Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	242
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
25.04.2005	Flächennutzungsplan 2002 – Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Marschacht	244
26.04.2005	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gemischten Bauflächen in Avendorf an der L 217)	247
	<u>Gemeinde Heidenau</u>	
18.04.2005	Bebauungsplan „Everstorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift	249
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
15.04.2005	Bebauungsplan Nr. 3.04 „Bossardweg / Hassel“	251
	<u>Gemeinde Marschacht</u>	
06.05.2005	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	252

Änderung der Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland

Der Ausschuss des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

§ 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

§ 40 Abs. 4 wird gestrichen

Die von mir genehmigte Änderung der Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 25.04.2005


Jürges

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar
Sitzungs-Nr.:	22. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 11.05.2005
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 16.02.2005 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Neuveröffentlichung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Estetal und Umgebung“
11. Entlassung und Freistellung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ im Zusammenhang mit drei Bebauungsplänen zur Legalisierung baulicher Anlagen
12. Hegepflicht für Gewässer
Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2005
13. Freizeitnutzung der Fließgewässer / Paddler-Verordnung
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.04.2005
14. Landkreis Harburg - gentechnikfreie Zone
Anregungen der Ärztinnen Frau Dr. med. M. Holtermann, Frau Dr. med. D. Malten, Frau Margit Husmann und des Herrn Sven Tresenreiter gemäß § 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

15. Aufnahme von Darlehen
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 29.04.2005

**LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT**



AZ: IV-61 20 44/2-Lu/Wod

Marschacht, den 25.04.2005

Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Marschacht

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 12.04.2005 –AZ.: S03-61/02.03/05 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den am 13.12.2004 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Marschacht genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan 2002 und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird der Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Marschacht wirksam.

Rolf Roth

Anlagen

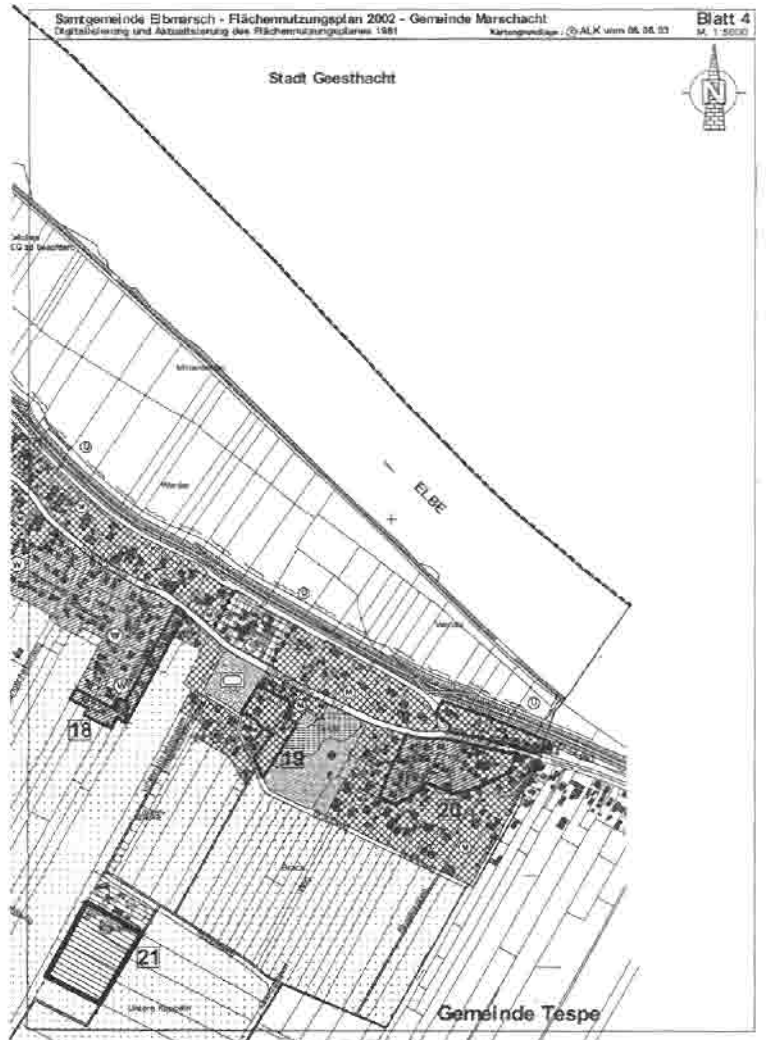
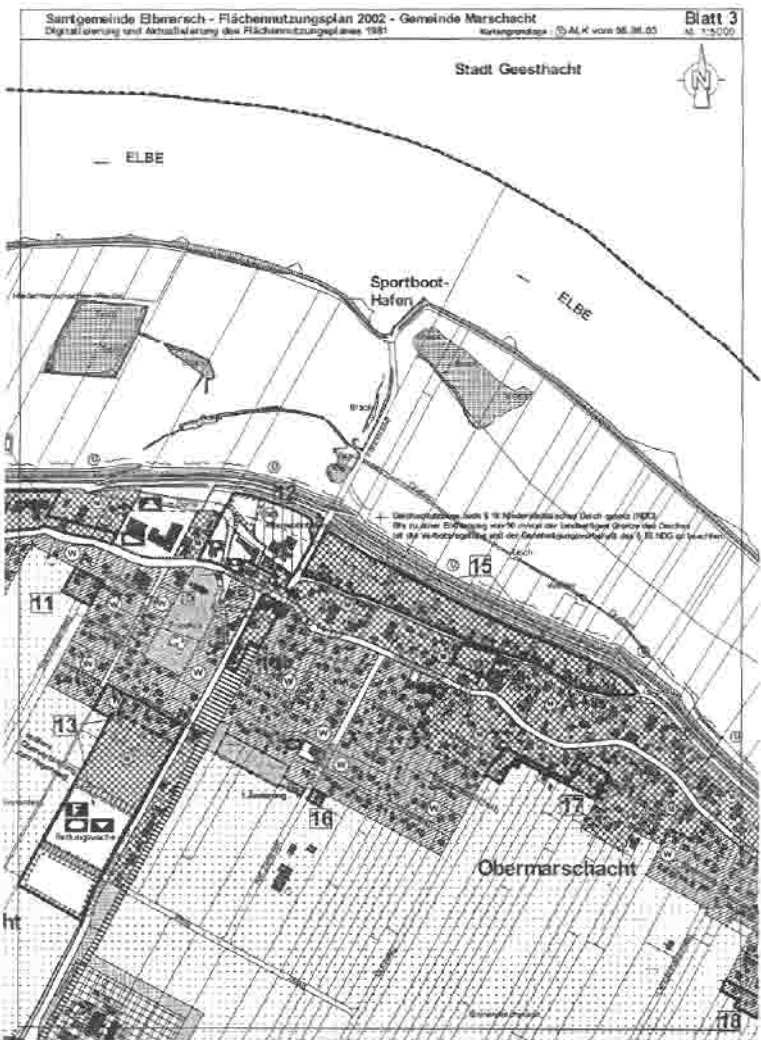
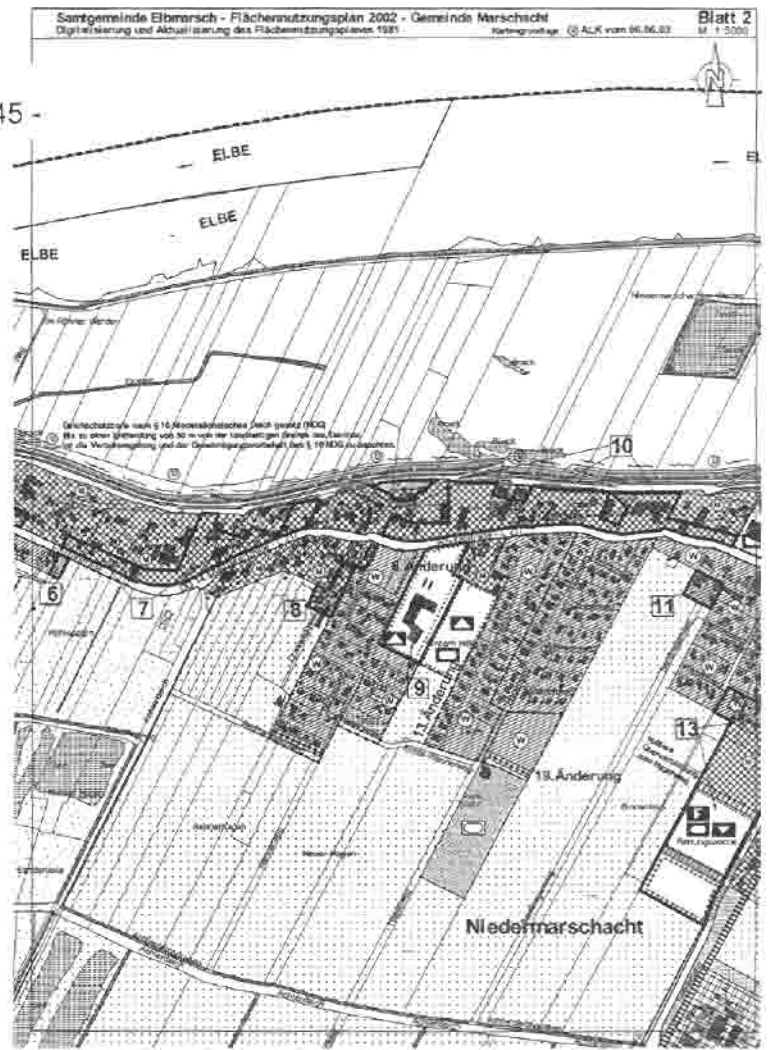
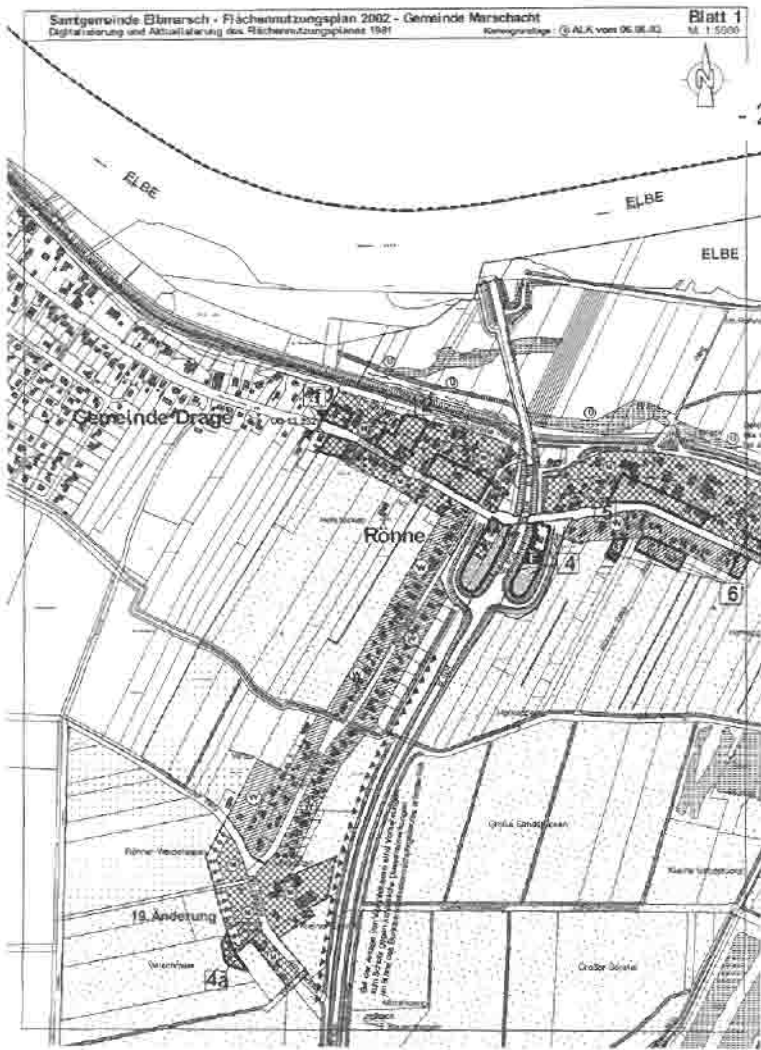
Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

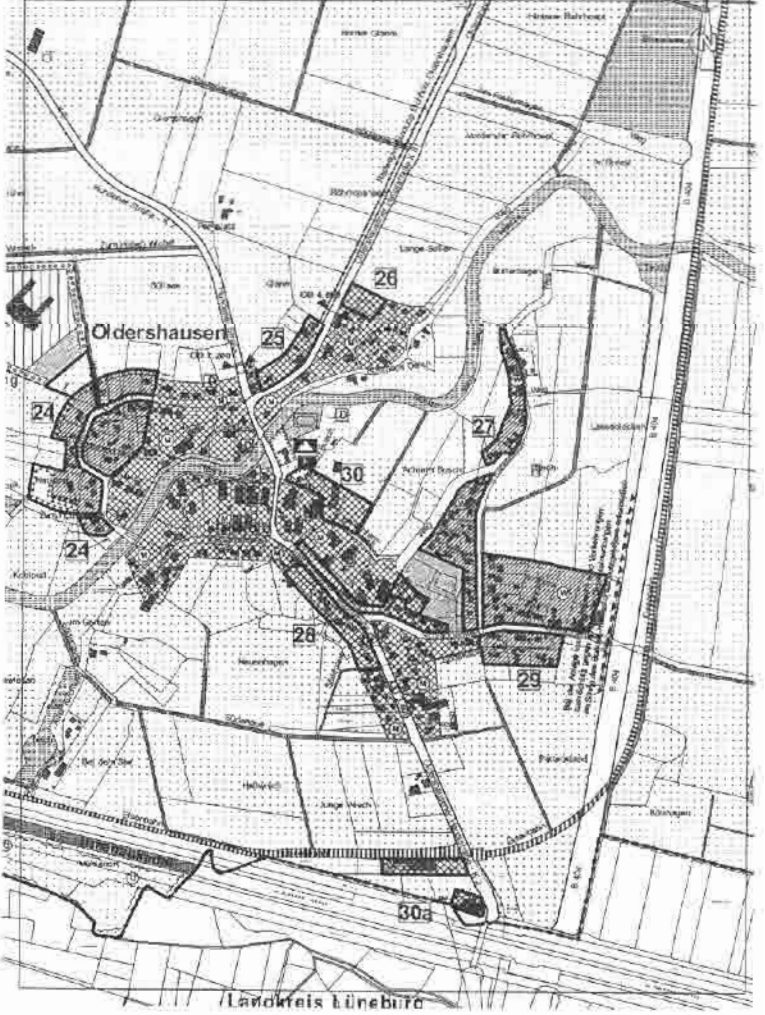
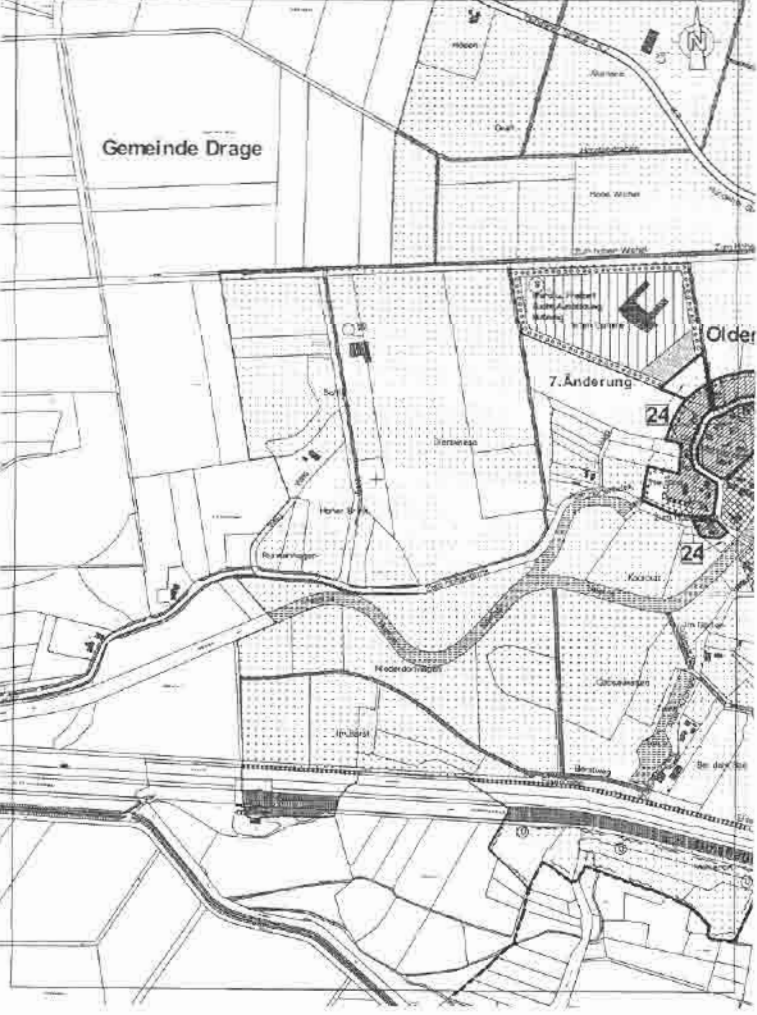
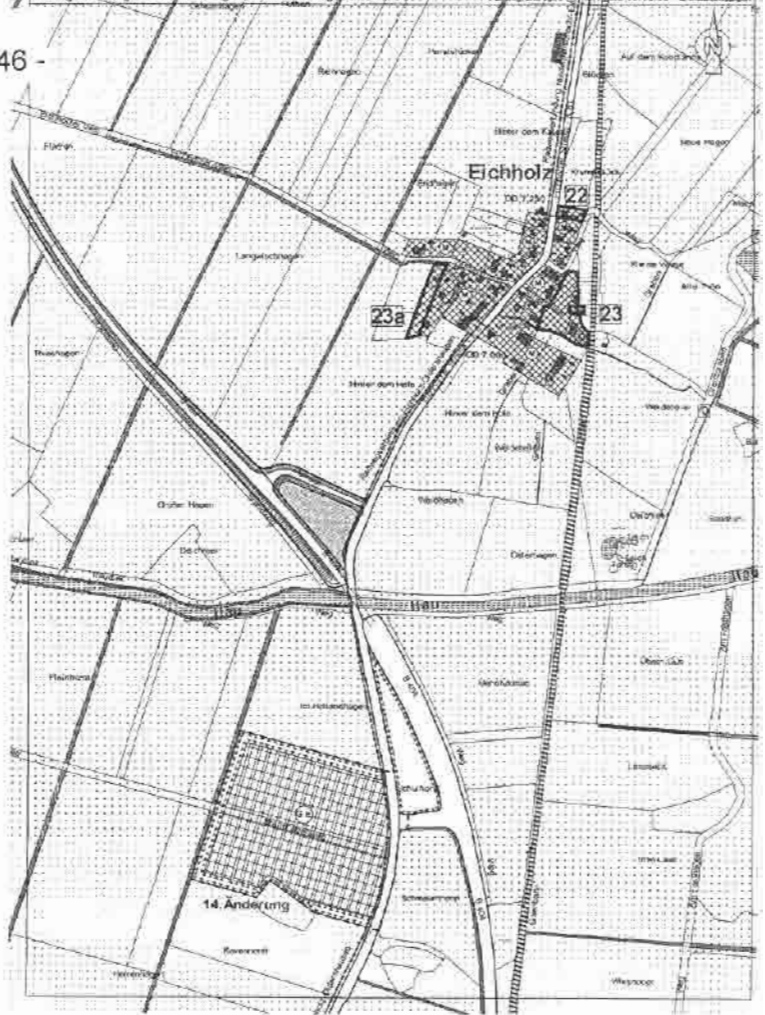
Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44

Konten der Samtgemeinde:
Sparkasse Harburg – Buxtehude
(BLZ 207 500 00) Nr. 7.007.024

Besuchszeiten
montags – freitags 8 - 12 Uhr
donnerstags 14 - 19 Uhr

Volksbank Winsener Marsch eG
(BLZ 200 699 65) Nr. 7.800.000
Postgiroamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Nr. 2613-205







AZ: IV-61 20 41/2-Lu/Wod

Marschacht, den 26.04.2005

Bekanntmachung

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbmarsch

Darstellung von gemischten Bauflächen in Avendorf an der L 217

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 12.04.2005 –AZ.: S03-61/02.04/05 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die am 13.12.2004 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Rolf Roth

Anlagen

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

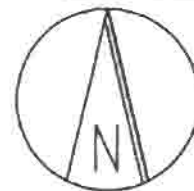
Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44

Konten der Samtgemeinde:
Sparkasse Harburg – Buxtehude
(BLZ 207 500 00) Nr. 7 007 024

Besuchszeiten
montags – freitags 8 - 12 Uhr
donnerstags 14 - 19 Uhr

Volksbank Winsener Marsch eG
(BLZ 200 699 65) Nr. 7 800 000
Postgiroamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Nr. 2613-205

SAMTGEMEINDE ELBMARSCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 18.ÄNDERUNG



November 2004

DIPL.-ING. RALF PETERSEN
ARCHITECTURE
BÜRO FÜR STÄDTBAULICHE PLANUNGEN

LINDBERG, 28
71114 Bismarck
Telefon 04163/2183
Telefax 04163/1728

KÜNFTIGE DARSTELLUNG

M. 1 : 5000

Bekanntmachung der Gemeinde Heidenau

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.10.2004 den Bebauungsplan „Everstorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 56, 97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Everstorf-West“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 24, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

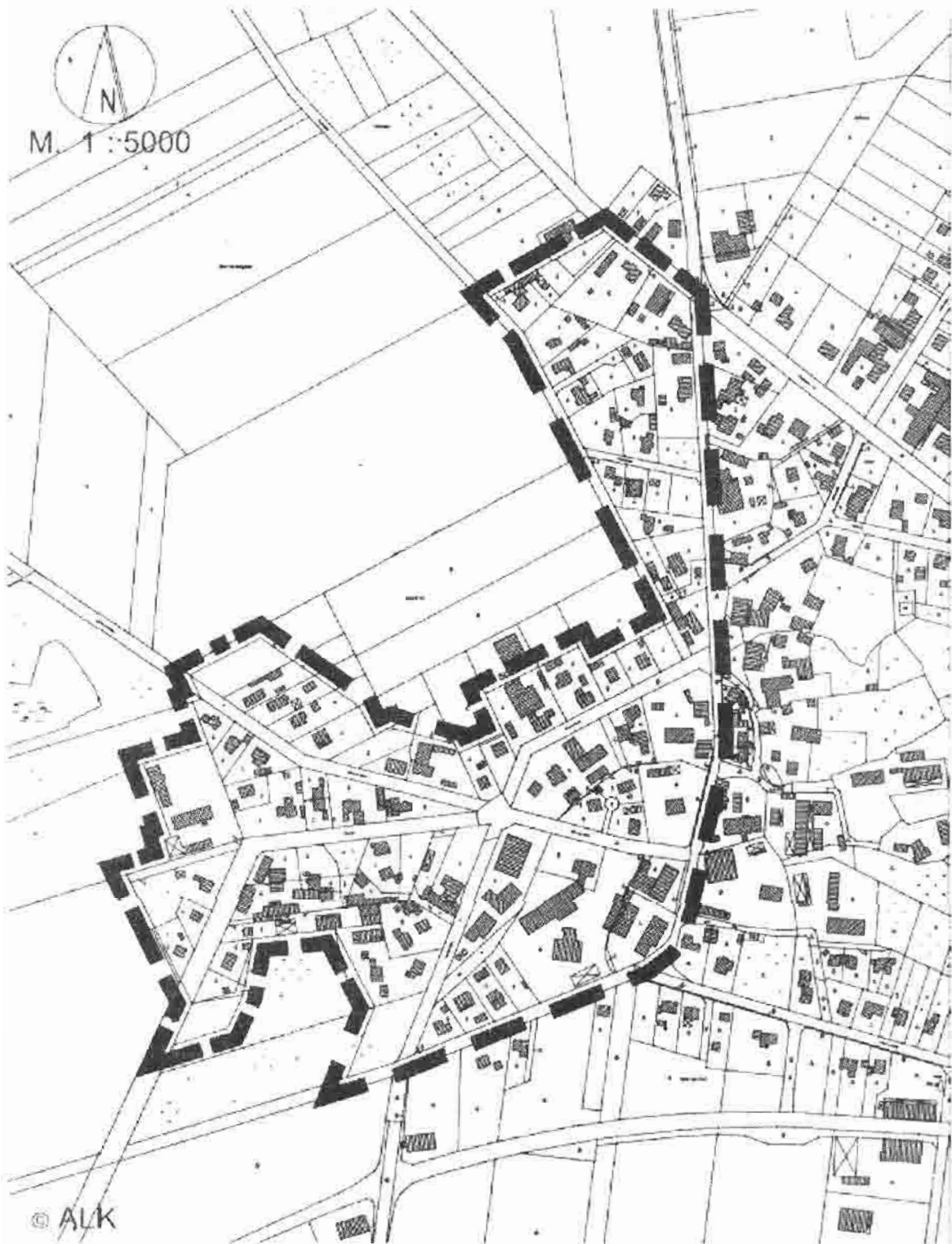
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Everstorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Heidenau, den 18.04.05

A. Randt
Die Bürgermeisterin
(Randt)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Everstorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift



GEMEINDE JESTEBURG

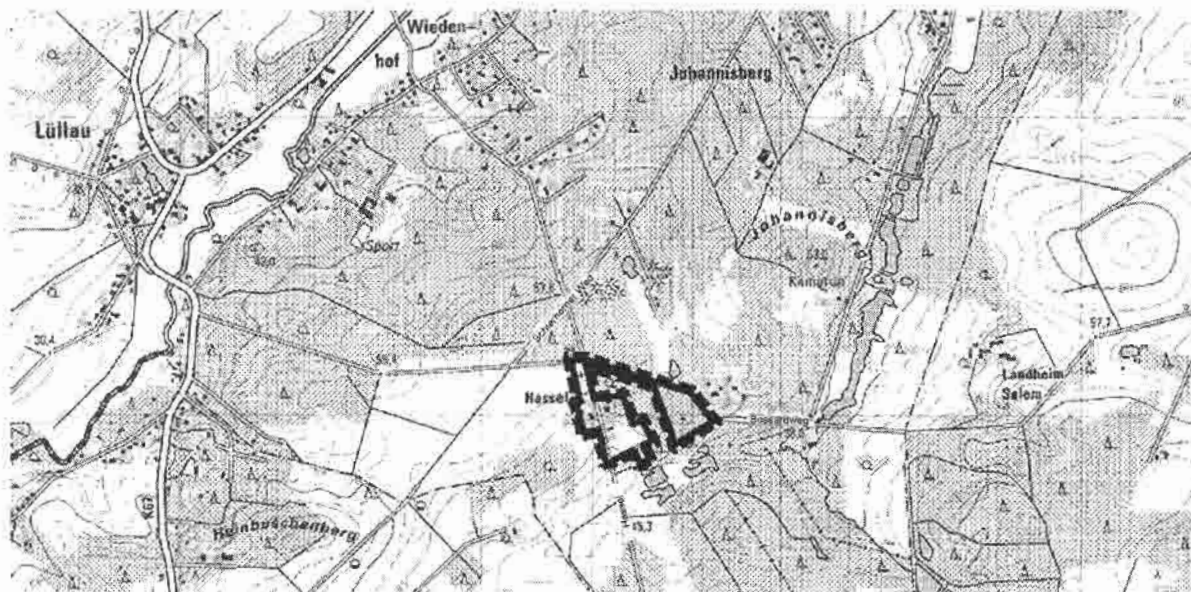
- Gemeindedirektorin -
60 Pf

BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 09/05

**Inkrafttreten des Bebauungsplans
Nr. 3.04 "Bossardweg / Hassel"**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 den Bebauungsplan Nr. 3.04 "Bossardweg / Hassel" und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 3.04 "Bossardweg / Hassel" einschließlich der Begründung im neuen Rathaus der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5 während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 22 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 BauGB (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl. I S. 2414 ff]) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 3.04 "Bossardweg / Hassel" der Gemeinde Jesteburg gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Jesteburg, den 15.04.2005

Dr. Manger-Scheller
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 22.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	3.405.700 €
	in der Ausgabe auf	3.405.700 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.005.000 €
	in der Ausgabe auf	1.005.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 270 %
 - b) für Grundstücke (B) 270 %

- 2) Gewerbesteuer 300 %

§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis 10.000,- € bis zu 5 v.H.
- b) bei Ausgabeansätzen über 10.000,- € bis zu 3 v.H.

Marschacht, den 22. Februar 2005

(Meyn)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.05. bis 23.06.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von

17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Marschacht, den 06.05.2005

Bürgermeister